

*Öffentlicher Dienst*

147/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921.000/0-II/A/1/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Sektion V  
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK  
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS  
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
den Datenschutzrat  
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
die Bundesarbeiterkammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Ärztekammer  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
den Österreichischen Bundestheaterverband  
Personals  
die Österreichische Rektorenkonferenz  
den Verband der Professoren Österreichs

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| <b>Gesetzesentwurf</b>  | <b>DRINGEND</b> |
| Kanzlei 33 - GE/19      |                 |
| Datum 2.4.1992          |                 |
| Verteilt 03. April 1992 |                 |

*PVV & Outworking*

- 2 -

den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe  
Österreichs  
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Sachbearbeiter:  
Merzinger

Klappe:  
2947

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

27. April 1992

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

30. März 1992  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden

---

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 38 lautet:

"Exekutivdienst und bestimmte Dienste an Justizanstalten".

2. Dem § 38 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

"(3) Für die mit dem Dienst verbundene besondere Gefährdung gebührt

1. dem Beamten des höheren Dienstes, der ständig im Bereich einer Justizanstalt (mit Ausnahme der Justizwachschule) leitenden Vollzugsdienst versieht,
2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht,
3. dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen und
4. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht, aber nicht unter 2 2 fällt,

- 2 -

an Stelle der im § 19b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung für besondere Gefährdung.

**(4) Die Vergütung beträgt**

1. für die unter Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Beamten  
9,52 %,
  2. für die unter Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten 6,51 %,
  3. für die unter Abs. 3 Z 4 angeführten Beamten 6,35 %
- des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(5) Auf die Vergütung nach den Abs. 3 und 4 sind die für Wachebeamte geltenden Bestimmungen des § 74a Abs. 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die im Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten die Bestimmungen für die Wachebeamten des Sicherheitswachdienstes gelten."

3. In der Tabelle im § 55 Abs. 1 erhalten die Betragsspalten für die Verwendungsgruppen L 2 folgende Fassung:

| in der<br>Gehalts-<br>stufe | in der Verwendungsgruppe |        |        |        |        |
|-----------------------------|--------------------------|--------|--------|--------|--------|
|                             | L 2b 1                   | L 2b 2 | L 2b 3 | L 2a 1 | L 2a 2 |
| Schilling                   |                          |        |        |        |        |
| 1                           | 14.825                   | 15.845 | 16.409 | 16.250 | 17.456 |
| 2                           | 15.117                   | 16.090 | 16.665 | 16.775 | 18.012 |
| 3                           | 15.406                   | 16.332 | 16.921 | 17.294 | 18.572 |
| 4                           | 15.706                   | 16.589 | 17.178 | 17.822 | 19.126 |
| 5                           | 16.021                   | 16.843 | 17.434 | 18.341 | 19.682 |
| 6                           | 16.849                   | 17.863 | 18.458 | 19.390 | 20.802 |
| 7                           | 17.688                   | 18.889 | 19.481 | 20.478 | 22.159 |
| 8                           | 18.533                   | 19.912 | 20.505 | 21.561 | 23.516 |
| 9                           | 19.374                   | 20.938 | 21.530 | 22.817 | 25.087 |
| 10                          | 20.215                   | 21.965 | 22.555 | 24.070 | 26.657 |
| 11                          | 21.055                   | 22.989 | 23.576 | 25.326 | 28.227 |
| 12                          | 22.218                   | 24.213 | 24.805 | 26.577 | 29.798 |
| 13                          | 23.377                   | 25.438 | 26.029 | 27.837 | 31.368 |
| 14                          | 24.541                   | 26.663 | 27.252 | 29.089 | 32.941 |
| 15                          | 25.700                   | 27.892 | 28.482 | 30.344 | 34.510 |
| 16                          | 26.733                   | 28.976 | 29.564 | 31.447 | 35.907 |
| 17                          | 27.807                   | 30.105 | 30.690 | 32.604 | 37.366 |

4. § 56 Abs. 2 lautet:

"(2) Für Lehrer der Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2

- 3 -

beträgt die Dienstalterszulage abweichend vom Abs. 1 jedoch 2 853 S."

5. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

"Vergütung für besondere Gefährdung

**§ 74a. (1)** Dem exekutivdienstfähigen Wachebeamten gebührt für die mit seiner dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung an Stelle der im § 19b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung von 6,35 % des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, soweit nicht für seine Verwendung gemäß Abs. 2 ein höheres Ausmaß festgesetzt ist.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 erhöht sich für jede der Bemessung zugrunde zu legende Stunde einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung um 0,1 % des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

- (3) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung
1. jene Verwendungen zu bestimmen, mit deren Ausübung ein höherer Grad an Gefährdung verbunden ist, und hiefür unter Berücksichtigung des zeitlichen Ausmaßes dieser Gefährdung an Stelle des in Abs. 1 genannten Betrages einen entsprechend höheren Vergütungsbetrag festzusetzen und
  2. den nach Abs. 2 der Bemessung zugrundezulegenden Zeitanteil einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung zu bestimmen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(4) Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Erhöhung der Vergütung für die Beamten des Sicherheitswachdienstes, des Gendarmeriedienstes und des Kriminaldienstes für jede zu berücksichtigende Stunde, die durch Freizeit ausgeglichen wird, 0,1 % des Gehaltes (einschließlich allfälliger

Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V abzüglich 1/173,2 der sich aus Abs. 1 oder Abs. 3 Z 1 ergebenden Vergütung.

(5) Ergeben sich bei Berechnung der nach den Abs. 2 und 4 der Bemessung zugrundezulegenden Stunden Bruchteile von Stunden, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Vergütung. Abweichend davon sind für Beamte des Zollwachdienstes Bruchteile im Ausmaß von mehr als 30 Minuten als volle Stunde zu berücksichtigen, Bruchteile bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

(6) Auf die nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 gebührende Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15a Abs. 2 und
4. die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes.

(7) Die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes sind auch auf den Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 und 4 anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf die Teilnehmer an der kursmäßigen Grundausbildung an der Justizwachschule nicht anzuwenden."

6. Nach § 74a wird folgender § 74b eingefügt:

**"Vergütung für Wachebeamte**

**§ 74b.** (1) Dem Wachebeamten gebührt für wachespezifische Belastungen eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt

1. vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992 400 S, und
2. ab 1. Jänner 1993 800 S.

- 5 -

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Wachebeamten im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

(3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz und
2. die für die nebengebührenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührengesetzes."

7. Dem § 84c werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt. Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(4) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten

1. bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979,
  2. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder
  3. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 8 EKUG
- in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht."

8. § 93 lautet:

"Lehrer

§ 93. (1) Einem als Klassenlehrer an Volksschulen

- 6 -

verwendeten Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe gebührt für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache' eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 990 S je Monatswochenstunde.

(2) Für eine vertretungsweise gehaltene Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache' gebührt dem im Abs. 1 angeführten Lehrer eine Vergütung in der Höhe von 25 % des in Abs. 1 angeführten Betrages.

(3) Durch die Dienstzulage nach Abs. 1 und die Vergütung nach Abs. 2 werden die Unterrichtsstunden in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache' zur Gänze abgegolten. Sie sind daher

- weder auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung anzurechnen
- noch als Mehrdienstleistung zu vergüten.

(4) Einem als Klassenlehrer an Volksschulen verwendeten Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2, auf den § 64a Abs. 1 anzuwenden ist, gebührt in den Gehaltsstufen 1 bis 16 und im dritten und vierten Jahr der Gehaltsstufe 17 für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache' eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 450 S je Monatswochenstunde.

(5) In den Gehaltsstufen 1 bis 6 beträgt die Dienstzulage der im Abs. 4 angeführten Lehrer abweichend von Abs. 4:

| Gehaltsstufe | Schilling |
|--------------|-----------|
| 1            | 549       |
| 2            | 554       |
| 3            | 548       |
| 4            | 549       |
| 5            | 702       |
| 6            | 670       |



- 7 -

(6) Überschreitet die dauernde Lehrverpflichtung des in Abs. 4 angeführten Lehrers 24 Wochenstunden, so ist die Stunde (sind die Stunden) der Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache' als letzte zu zählen. Die Stunden der Unterrichtserteilung in diesem Gegenstand sind, soweit mit ihnen die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden überschritten wird, nicht durch eine Dienstzulage nach den Abs. 4 oder 5, sondern durch Vergütung für Mehrdienstleistung nach § 61 abzugelten.

(7) Bei der Zählung nach Abs. 6 sind auf die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden Stunden der dauernden Unterrichtserteilung (ausgenommen Stunden der dauernden Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache') nicht anzurechnen, für die auch dann eine Vergütung für Mehrdienstleistung nach § 61 gebührt, wenn der Lehrer die Gesamtlehrverpflichtung von 24 Stunden nicht überschreitet oder überschreiten würde.

(8) Für eine vertretungsweise gehaltene Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache' gebührt dem im Abs. 4 angeführten Lehrer unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 5 eine Vergütung in der Höhe von 25 % des in Abs. 4 oder 5 angeführten Betrages. Treffen jedoch auf diese Unterrichtsstunde auch die Voraussetzungen des Abs. 6 (allenfalls in Verbindung mit Abs. 7) zu, so gebührt anstelle dieser Vergütung eine Vergütung für Mehrdienstleistung nach § 61 Abs. 5.

(9) Die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Mehrdienstleistungsvergütung gemäß § 61 maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes sind auch auf folgende Dienstzulagen und Vergütungen anzuwenden:

1. auf die Dienstzulage nach Abs. 1,
2. auf die Vergütung nach Abs. 2,
3. auf die Dienstzulage nach den Abs. 4 und 5,

- 8 -

4. auf die gemäß Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, bezogenen Dienstzulagen und Vergütungen."

9. Die Überschrift vor § 94 entfällt.

## Artikel 2

### Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle im § 41 Abs. 1 erhalten die Betragsspalten für die Entlohnungsgruppen 1 2 folgende Fassung:

| in der<br>Entlohnungs-<br>stufe | in der Entlohnungsgruppe |        |        |        |        |
|---------------------------------|--------------------------|--------|--------|--------|--------|
|                                 | 1 2a 2                   | 1 2a 1 | 1 2b 3 | 1 2b 2 | 1 2b 1 |
|                                 | Schilling                |        |        |        |        |
| 1                               | 18.234                   | 16.981 | 17.157 | 16.536 | 15.399 |
| 2                               | 18.811                   | 17.519 | 17.426 | 16.803 | 15.708 |
| 3                               | 19.386                   | 18.054 | 17.694 | 17.072 | 16.034 |
| 4                               | 19.963                   | 18.592 | 17.962 | 17.340 | 16.360 |
| 5                               | 20.539                   | 19.128 | 18.232 | 17.611 | 16.700 |
| 6                               | 21.720                   | 20.224 | 19.304 | 18.688 | 17.578 |
| 7                               | 23.141                   | 21.356 | 20.381 | 19.764 | 18.463 |
| 8                               | 24.554                   | 22.488 | 21.457 | 20.837 | 19.345 |
| 9                               | 26.185                   | 23.787 | 22.533 | 21.913 | 20.219 |
| 10                              | 27.818                   | 25.094 | 23.609 | 22.989 | 21.101 |
| 11                              | 29.469                   | 26.416 | 24.681 | 24.064 | 21.977 |
| 12                              | 31.117                   | 27.727 | 25.968 | 25.351 | 23.192 |
| 13                              | 32.761                   | 29.051 | 27.252 | 26.634 | 24.407 |
| 14                              | 34.409                   | 30.372 | 28.544 | 27.922 | 25.618 |
| 15                              | 36.056                   | 31.688 | 29.826 | 29.208 | 26.832 |
| 16                              | 37.517                   | 32.837 | 30.955 | 30.338 | 27.902 |
| 17                              | 39.057                   | 34.060 | 32.143 | 31.529 | 29.025 |
| 18                              | 40.696                   | 35.364 | 33.415 | 32.803 | 30.221 |
| 19                              | 42.192                   | 36.546 | 34.569 | 33.957 | 31.313 |

- 9 -

2. In der Tabelle im § 44 lauten die Beträge für die Entlohnungsgruppen 1 2:

| in der<br>Entloh-<br>nungs-<br>gruppe | für jede<br>Jahres-<br>wochenstunde<br>Schilling |
|---------------------------------------|--|
| 1 2a 2                                | 10.272   |
| 1 2a 1                                | 9.564  |
| 1 2b 3                                | 9 120  |
| 1 2b 2                                | 8.808  |
| 1 2b 1                                | 8.352  |

3. Der bisherige § 63 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".  
Als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsentgelt behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Vertragsbedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Vertragsbedienstete den Dienst wieder antritt. Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Monatsentgelt besteht.

(3) Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Vergütung nach Abs. 1."

4. Im § 73a Abs. 3 Z 2 wird die Zitierung "§ 42 Abs. 1" durch die Zitierung "§ 41 Abs. 2" ersetzt.

5. Nach § 73a wird folgender § 73b eingefügt:

"§ 73b. (1) Einem als Klassenlehrer an Volksschulen verwendeten Vertragslehrer

1. der Entlohnungsgruppe 1 2a 1 oder
2. einer niedrigeren Entlohnungsgruppe

- 10 -

des Entlohnungsschemas I gebührt für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache' eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 990 S je Monatswochenstunde.

(2) Für eine vertretungsweise gehaltene Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache' gebührt dem im Abs. 1 angeführten Vertragslehrer eine Vergütung in der Höhe von 25 % des in Abs. 1 angeführten Betrages.

(3) § 21 ist auf die Dienstzulage nach Abs. 1 und auf die Vergütung nach Abs. 2 nicht anzuwenden.

(4) Durch die Dienstzulage nach Abs. 1 und die Vergütung nach Abs. 2 werden die Unterrichtsstunden in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache' zur Gänze abgegolten. Sie sind daher

- weder auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung gemäß § 48 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, anzurechnen
- noch als Mehrdienstleistung zu vergüten.

(5) Einem als Klassenlehrer an Volksschulen verwendeten Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 des Entlohnungsschemas I L, auf den § 42a dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 64a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden ist, gebührt in den Entlohnungsstufen 1 bis 18 für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache' eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 450 S je Monatswochenstunde.

(6) In den Entlohnungsstufen 1 bis 6 beträgt die Dienstzulage der im Abs. 5 angeführten Lehrer abweichend von Abs. 5:

- 11 -

| <u>Entlohnungsstufe</u> | <u>Schilling</u> |
|-------------------------|------------------|
| 1                       | 570              |
| 2                       | 569              |
| 3                       | 570              |
| 4                       | 569              |
| 5                       | 679              |
| 6                       | 630              |

(7) Überschreitet die dauernde Lehrverpflichtung des in Abs. 5 angeführten Vertragslehrers 24 Wochenstunden, so ist die Stunde (sind die Stunden) der Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache' als letzte zu zählen. Die Stunden der Unterrichtserteilung in diesem Gegenstand sind, soweit mit ihnen die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden überschritten wird, nicht durch eine Dienstzulage nach den Abs. 5 oder 6, sondern durch Vergütung für Mehrdienstleistung nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 abzugelten.

(8) Bei der Zählung nach Abs. 7 sind auf die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden Stunden der dauernden Unterrichtserteilung (ausgenommen Stunden der dauernden Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache') nicht anzurechnen, für die auch dann eine Vergütung für Mehrdienstleistung nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt, wenn der Vertragslehrer die Gesamtlehrverpflichtung von 24 Stunden nicht überschreitet oder überschreiten würde.

(9) Für eine vertretungsweise gehaltene Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache' gebührt dem im Abs. 5 angeführten Vertragslehrer unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 eine Vergütung in der Höhe von 25 % des in Abs. 5 oder 6 angeführten Betrages. Treffen jedoch auf diese Unterrichtsstunde auch die Voraussetzungen des Abs. 7 (allenfalls in Verbindung mit Abs. 8) zu, so gebührt anstelle dieser Vergütung eine Vergütung für Mehrdienstleistung nach § 61 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956."

- 12 -

### Artikel 3

#### Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird die Zitierung "§ 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2," durch die Zitierung "§ 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10," ersetzt.

2. § 149 Abs. 3 lautet:

"(3) In der Dienstklasse VIII sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. 'Korpskommandant' für den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten,
2. 'Divisionär' für den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärkommandanten."

3. § 217 Abs. 1 lautet:

"(1) Für die Lehrer sind folgende Amtstitel vorgesehen:

- 13 -

| Verwendungsgruppe(n) | Amtstitel   |   |
|----------------------|---|---|
|                      | in den Gehaltsstufen<br>1 bis 9   | ab der Gehaltsstufe<br>10   |
| L PA, L 1            | Professor   |   |
|                      | je nach Verwendung  |   |
| L 2                  | Berufsschullehrer<br>Erzieher<br>Fachlehrer<br>Kindergärtnerin an<br>Übungskindergärten<br>Sonderkindergärtnerin<br>Sonderkindergärtnerin<br>an Übungs(Sonder)-<br>kindergärten<br>Sonderschullehrer<br>Übungsschullehrer | Berufsschuloberlehrer<br>Obererzieher<br>Fachoberlehrer<br>Oberkindergärtnerin an<br>Übungskindergärten<br>Obersonderkindergärtnerin<br>Obersonderkindergärtnerin<br>an Übungs(Sonder)-<br>kindergärten<br>Sonderschuloberlehrer<br>Übungsschuloberlehrer |
| L 3                  | Kindergärtnerin an<br>Übungskindergärten<br>Lehrer für (unter Hin-<br>zufügung des Unter-<br>richtsgegenstandes)<br>Sonderkindergärtnerin   | Oberkindergärtnerin an<br>Übungskindergärten<br>Oberlehrer für (unter Hin-<br>zufügung des Unter-<br>richtsgegenstandes)<br>Obersonderkindergärtnerin"  |

4. Dem § 235 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei der Ablegung der Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe C wird der Gegenstand 'Gebäudeverwaltung' durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nach der Verordnung BGBl. Nr. 595/1974 ersetzt."

5. In der Anlage 1 wird der Z 7 folgende Z 7.9 angefügt:

"7.9. Berufskraftfahrer im Sinne der Z 8.5 erfüllen die Voraussetzungen der Z 7.1 lit. c auch dann, wenn die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge (allenfalls auch Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg zur Gänze oder teilweise vor der Erfüllung der in Z 8.5 lit. b angeführten Erfordernisse liegt. Bei Kraftfahrern, die vor dem 1. Jänner 1992 das 55. Lebensjahr vollendet haben, werden die Erfordernisse der Z 7.1 lit. c und der Z 8.5 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zwanzigjährige Verwendung als Berufskraftfahrer

- 14 -

für Kraftfahrzeuge (allenfalls auch Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist."

6. In der Anlage 1 werden der Z 8 folgende Z 8.4 und 8.5 angefügt:

**8.4.** Inwieweit das Führen anderer als der in der Z 8.3 lit. a ausdrücklich angeführten Spezialfahrzeuge dieser Bestimmung zuzuordnen ist, ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzusetzen.

**8.5.** Die Erlernung des Lehrberufes "Berufskraftfahrer" im Sinne der Z 8.1 ist nachzuweisen:

- a) durch den Erwerb des Führerscheins der Gruppe C und zusätzlich
- b) durch die Ablegung der Lehrabschlußprüfung für Berufskraftfahrer oder durch die Zusatzprüfung gemäß Art. III § 10 der Verordnung über den Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer, BGBl. Nr. 396/1987.

Die Tätigkeit im erlernten Lehrberuf ist durch die Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge (allenfalls auch Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg nachzuweisen."

#### Artikel 4

##### Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 688/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 120 lautet:

**"§ 120.** Der Unterricht in der verbindlichen Übung 'Lebende Fremdsprache' an Volksschulen ist für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung gemäß



- 15 -

§ 48 nicht anzurechnen, wenn diesen Lehrern eine Dienstzulage oder Vergütung nach § 93 Abs. 1 oder 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zusteht."

2. § 123 Abs. 4 wird aufgehoben.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Z 7 und Art. 2 Z 3 mit 1. Jänner 1991,
2. Art. 1 Z 8 und 9, Art. 2 Z 4 und 5 und Art. 4 mit 1. Jänner 1992,
3. Art. 1 Z 6 mit 1. Juli 1992,
4. Art. 1 Z 1, 2 und 5 mit 1. September 1992,
5. Art. 1 Z 3 und 4 und Art. 2 Z 1 und 2 mit 1. Jänner 1993,
6. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem dem Tag der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag.

## VORBLATT

### Problem:

1. Der Wachebeamte ist im Exekutivdienst grundsätzlich Gefahren für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Die einzelnen wacheführenden Ressortminister haben daher zur Vermeidung umfangreicher, nur verwaltungsaufwendig zu führender Nachweise unter Bedachtnahme auf das typische Aufgabengebiet eines Wachebeamten und der jedem exekutivdienstfähigen Wachebeamten zwingend zukommenden Verpflichtung, gewisse - nicht in allen Fällen exakt quantifizierbare - Exekutivdienstleistungen zu erbringen, die Gefahrenzulage dieser Beamten pauschal im Verordnungsweg geregelt. Nach der allgemeinen Bemessungsvorschrift für die Gefahrenzulage sind zudem Art und Ausmaß der Gefährdung anlässlich der konkreten Dienstverrichtungen maßgebend. Der Rechnungshof hat daher wiederholt die teilweise mangelnde gesetzliche Grundlage dieser Regelungen kritisiert.

Gleiches gilt für die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, für die Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie für die als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes.

2. Aus der besonderen Aufgabenstellung der Wachebeamten heraus ergeben sich wachespezifische, sowohl die dienstliche als auch die außerdienstliche Sphäre des Wachebeamten erfassende Belastungen, die ihrer Natur nach nur dem Berufsstand an sich, nicht aber einer bestimmten dienstlichen Verwendung zugeordnet werden können. Der Wachebeamte unterscheidet sich in dieser Hinsicht von allen anderen Berufsgruppen im öffentlichen Dienst. Die Abgeltung wachespezifischer Belastungen ist auf der Grundlage des geltenden Nebengebührenrechtes nicht möglich, weil dieses auf die anlässlich konkreter Arbeitssituationen auftretenden Umstände, nicht jedoch auf das gesamte Berufsbild abstellt.
3. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat für die Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und für die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen 1 2 mit Rücksicht auf die an sie gestellten Anforderungen eine generelle Gehaltsanhebung gefordert.
4. Die Bestimmung über die Dienstzulage für Klassenlehrer der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe L 2a 1 (1 2a 1), die an der Volksschule in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" Unterricht erteilen, ist mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft getreten.

- 2 -

Für jene traditionell ausgebildeten Volksschullehrer, die ab 1. Jänner 1992 nach Absolvierung einer Zusatzausbildung und -prüfung mit einem Überstellungsabzug von zwei Jahren in die Verwendungs(Entlohnungs)gruppe L 2a 2 (1 2a 2) überstellt werden, wurde eine Abgeltung für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" gefordert.

5. Durch die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl. Nr. 396/1987 wurde der Lehrberuf eines Berufskraftfahrers geschaffen. Es fehlt eine Zuordnung des Verwendungsbildes bei den Beamten in handwerklicher Verwendung.
6. Von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wurden auch für die Verwendungen eines Staplerfahrers und eines Ladekranfahrers eine dem Berufskraftfahrer im erlernten Lehrberuf entsprechende Einstufung verlangt.

Ziel:

1. Da der Anspruch auf Gefahrenzulage schon im besonderen Berufsbild des exekutivdienstfähigen Beamten begründet ist, ist eine einheitliche spezielle Regelung der Gefahrenzulage für Wachebeamte und Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, für die Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie für die als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig.
2. Berücksichtigung wachespezifischer Belastungen.
3. Neugestaltung der Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und der Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen 1 2.
4. Vermeidung von Nachteilen für die in L 2a 1 (1 2a 1) verbleibenden Lehrer. Schaffung einer Abgeltungsregelung für die nach L 2a 2 (1 2a 2) überstellten Lehrer unter Bedachtnahme auf das Verwendungsbild, die Bezüge der in L 2a 1 (1 2a 1) verbleibenden und der nach sechssemestriger Ausbildung ohne Überstellungsabzug nach L 2a 2 (1 2a 2) eingereichten Lehrer sowie auf das derzeitige Lehrverpflichtungssystem der Volksschullehrer.
5. Einstufungsmöglichkeit als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf eines Berufskraftfahrers für Beamte in handwerklicher Verwendung, die dem Berufsbild entsprechen.
6. Einstufungsmöglichkeit in die Verwendungsgruppe P 3 (Entlohnungsgruppe p 3) für jene Stapler- und Ladekranfahrer, deren Verwendungsbild dem eines Berufskraftfahrers vergleichbar ist.

Inhalt:

1. Normierung des Anspruches der Wachebeamten, der Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, der Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie der als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes auf Gefahrenzulage, und zwar in Form einer Vergütung für besondere Gefährdung.

Verordnungsermächtigung für die Bundesminister der wacheführenden Ressorts zur Festsetzung eines höheren Ausmaßes der Vergütung für besondere Gefährdung für bestimmte Verwendungen der Wachebeamten und Bestimmung des Gefahrenzeitenanteiles von Überstunden.

2. Abgeltung wachespezifischer Belastungen durch eine Vergütung für Wachebeamte.
3. Anhebung der Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und der Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen 1 2 je nach Laufbahnposition um bis zu 415 S ab 1. Jänner 1993.
4. Fortschreibung der Abgeltungsregelung für die in L 2a 1 (1 2a 1) verbleibenden Lehrer.

In weiten Laufbahnbereichen Schaffung einer Dienstzulage für die nach L 2a 2 (1 2a 2) überstellten Lehrer im Ausmaß von grundsätzlich 450 S, in bestimmten Fällen anstelle der Dienstzulage Vergütung für Mehrdienstleistung.

5. Einstufung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf eines Berufskraftfahrers für Beamte in handwerklicher Verwendung, die einen Lehrabschluß nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBI. Nr. 396/1987, nachweisen und Kraftfahrzeuge (einschließlich Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg lenken.
6. Einstufungsmöglichkeit in die Verwendungsgruppe P 3 (Entlohnungsgruppe p 3) für Stapler- und Ladekranfahrer nach Maßgabe des Einvernehmens des Bundeskanzlers.

Alternative:

1. Beibehaltung der bisherigen, nicht ausreichend determinierenden gesetzlichen Regelung.
2. und 3. Keine.
4. Einstellung des Unterrichtes in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache".
5. und 6. Keine.

- 4 -

**Kosten:**

Dieser Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

|  | 1992                | 1993         |
|--|---------------------|--------------|
|  | Millionen Schilling |              |
| Vergütung für Wachebeamte  | 75                  | 225          |
| Anhebung der Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2a 1 und L 2b 1 und der Vertragslehrer der vergleichbaren Entlohnungsgruppen | -                   | 350          |
| Fremdsprachzulage für Volksschullehrer   | 40                  | -            |
| Einstufung der Berufskraftfahrer   | 0,8                 | 0,8          |
| Einstufung der Stapler- und Ladekranfahrer   | <u>0,3</u>          | <u>0,3</u>   |
| <b>S u m m e :</b>   | <b>116,1</b>        | <b>576,1</b> |

Die Angabe der Mehrkosten für die Fremdsprachzulage der Volksschullehrer berücksichtigt den Umstand, daß ohne die vorgesehene Regelung ab 1. Jänner 1992 für einen Teil dieser Lehrer automatisch Vergütungen für Mehrdienstleistungen angefallen wären.

Die übrigen im Entwurf vorgesehenen Änderungen verursachen keine Mehrkosten.

## E r l ä u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil

Der Entwurf sieht folgende Regelungen vor:

1. Gesetzliche Festlegung des Anspruches auf Gefahrenzulage (in Form einer Vergütung für besondere Gefährdung) für Wachebeamte, Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, der Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie der als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes. Festsetzung des Ausmaßes für Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, der Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie der als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes. Festsetzung des Mindestausmaßes für Wachebeamte und Verordnungsermächtigung für die Festsetzung eines höheren Ausmaßes für bestimmte Verwendungen der Wachebeamten und des Gefahrenzeitenanteiles von Überstunden.
2. Schaffung einer Vergütung für wachespezifische Belastungen.
3. Anhebung der Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und der Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen 1 2.
4. Abgeltung der Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" an der dritten und vierten Klasse der Volksschule.

- 6 -

5. **Amtstitel für Übungs-sonderkindergärtnerinnen.**
6. **Einstufungsmöglichkeit für Beamte in handwerklicher Verwendung, die dem Verwendungsbild eines Berufskraftfahrers entsprechen, als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf.**
7. **Einstufungsmöglichkeit für Stapler- und Ladekranfahrer in die Verwendungsgruppe P 3 (Entlohnungsgruppe p 3).**
8. **Regelung des Anspruches auf die Vergütung für Beamte und Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes bei Abwesenheit vom Dienst und bei Teilbeschäftigung.**
9. **Berücksichtigung des Wegfalls des Armeekommandos bei den für die Verwendungsbezeichnungen "Divisionär" und "Korpskommandant" maßgebenden Verwendungen.**
10. **Ersatz des Gegenstandes "Gebäudeverwaltung" der Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe C durch die in der Verwendungsgruppe D abgelegte Prüfung für den Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst.**

Weiters enthält der Entwurf die Berichtigung einer Zitierung sowie Zitierungsanpassungen an geänderte Bestimmungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich

- a) der Artikel 1 bis 3 und
- b) - soweit er nicht Landeslehrer betrifft - des Artikels 5  
aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,

2. hinsichtlich

- a) des Artikels 4 und
- b) - soweit er Landeslehrer betrifft - des Artikels 5  
aus Artikel 14 Abs. 2 B-VG.

- 7 -

EG-Normen werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht berührt.

### B e s o n d e r e r   T e i l

Zu Art. 1 Z 1 und 2 (§ 38 Überschrift und Abs. 3 und 4 GG 1956):

Für die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, die Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie die als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes soll grundsätzlich die gleiche Regelung gelten, wie sie in diesem Entwurf im neuen § 74a für die Wachebeamten vorgesehen ist. Auf Grund des einheitlichen Verwendungsbildes in den einzelnen Bereichen kommt aber eine Differenzierung, wie sie § 74a Abs. 2 Z 1 vorsieht, nicht in Betracht.

Der von § 74a Abs. 1 GG 1956 abweichende Hundertsatz für die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen ergibt sich aus den unterschiedlichen Dienstplänen und für die Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten aus einer größeren Gefährdung.

Zu Art. 1 Z 3 und 4 (§ 55 Abs. 1 und § 56 Abs. 2 GG 1956):

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat für die Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und für die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen 1 2 eine generelle Gehaltsanhebung 7,44 % gefordert. Als Begründung hiefür führte sie geänderte um Bezugsrelationen zu den Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Dauer der erforderlichen Ausbildung und gestiegene Belastungen im Unterricht und in der administrativen Tätigkeit an.



- 8 -

In den folgenden Verhandlungen wurde von Dienstgeberseite entgegengehalten, daß

- Argumentationen mit Bezugsrelationen nicht zielführend sein können, weil damit jede Bezugsänderung bei einer Bedienstetengruppe die Bezugsrelationen für alle anderen Gruppen zu deren Nachteil verschiebt, was aus dem Titel der "geänderten Bezugsrelationen" zu Folgeforderungen führen könnte, unabhängig davon, ob eine solche Maßnahme auch bei anderen Bedienstetengruppen sachlich gerechtfertigt sei,
- die für die Einstufung nicht bloß die Länge der erforderlichen Ausbildung, sondern auch ihre Höhe maßgebend sei und daß daher bloßer Längenvergleich des Studiums an einer Pädagogischen Akademie mit einem Studium an einer Universität der sachlichen Rechtfertigung entbehre,
- manche Belastungen im Unterricht und in der administrativen Tätigkeit zum Teil tatsächlich, wenn auch nicht für alle Gruppenangehörigen im gleichen Ausmaß zugenommen hätten (zB Betreuung einer höheren Zahl von Kindern nichtdeutscher Muttersprache).

Den die Bezugsrelationen und die Ausbildungsdauer betreffenden Überlegungen der Dienstnehmervertretung konnte sich die Verwaltung in keiner Phase der Gespräche anschließen.

Nach Abwägung aller Argumente einigten sich Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter am 18. September 1991 auf folgendes Verhandlungsergebnis:

1. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 werden 350 Millionen Schilling als ein Beitrag zur Erfüllung der Forderungen der L 2-Lehrerschaft geleistet.
2. Verhandlungen über weitere Schritte werden zwischen den Verhandlungspartnern noch im Schuljahr 1991/92 aufgenommen werden.

- 9 -

Mit diesem auf einer Gesamtsicht beruhenden Ergebnis wurde von der Verwaltung auf die im Bereich der L 2-Lehrer typischerweise anzutreffende Belastungssituation Bedacht genommen.

Für den einzelnen Lehrer und Vertragslehrer ergeben sich dabei in Abhängigkeit von der jeweiligen bisherigen Gehaltshöhe Verbesserungen im Ausmaß von bis zu 415 Schilling je Monat. Die Art der Umlegung des vereinbarten finanziellen Volumens auf die einzelnen Gehaltsansätze trägt den Wünschen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Rechnung.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 74a GG 1956):

Da die Gefährdung des Wachebeamten aus der Zugehörigkeit zu seinem Berufsstand resultiert, § 19b Abs. 2 GG 1956 aber auf konkrete dienstliche Tätigkeiten abstellt, soll der Anspruch auf Gefahrenzulage dem Grunde nach als Sonderbestimmung normiert werden. An die Stelle des § 19b GG 1956 treten

- für Wachebeamte § 74a GG 1956 und
- für Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, für Beamte des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie für die als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes § 38a GG 1956.

Damit verlieren die Verordnungen über die Bemessung von Gefahrenzulagen, soweit sie Wachebeamte, Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, Beamte des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie die als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes betreffen, ihre Rechtswirksamkeit.

- 10 -

**Abs.1 übernimmt den in den bisherigen Verordnungen vorgesehenen niedrigsten Betragsansatz der pauschalierten Gefahrenzulage.**

**Die Abs. 2, 4 und 5 übernehmen die in den bisherigen Verordnungen vorgesehenen Regelungen der Gefahrenzulage für Überstunden.**

**Die Bestimmung der Verwendungen, die eine höhere Gefährdung mit sich bringen, und die Festsetzung eines höheren Ausmaßes der Vergütung für diese Verwendungen sowie die Bestimmung des Gefahrenzeitenanteiles von Überstunden ist gemäß Abs. 3 Z 2 vom zuständigen Bundesminister im Verordnungsweg vorzunehmen. Zur Wahrung der gleichmäßigen Behandlung aller Wachebeamten ist hiebei das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.**

**So wie bei der Gefahrenzulage kann der Anspruch auf die Vergütung für besondere Gefährdung nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 gemäß Abs. 6 nur für Zeiträume bestehen, für die auch Anspruch auf Gehalt besteht. Ferner sind die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Auszahlung, Entfall bei Abwesenheit vom Dienst und Aliquotierung im Falle der Herabsetzung der Wochendienstzeit anzuwenden.**

**Die Vergütung für besondere Gefährdung bildet keinen Bestandteil des Monatsbezuges und wird daher der Behandlung durch das Nebengebührengesetz (Pensionsbeitrag und Speicherung von Werteinheiten für eine Nebengebührengesetz zum Ruhegenuß) unterworfen. Dieser Behandlung sind auch die gemäß Abs. 2 und 4 gebührenden Vergütungen zu unterziehen.**

**Zu Art. 1 Z 6 (§ 74b GG 1956)**

**Wachespezifische Belastungen sollen durch eine monatliche Vergütung abgegolten werden.**

- 11 -

Bei Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Pflege oder Betreuung oder bei Teilzeitbeschäftigung soll die Vergütung nur im halben Ausmaß gebühren.

Die Vergütung für Wachebeamte bildet keinen Bestandteil des Monatsbezuges und wird daher der Behandlung durch das Nebengebühreuzulagengesetz (Pensionsbeitrag und Speicherung von Werteinheiten für eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß) unterworfen.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 84c Abs. 3 und 4 GG 1956):

Hier wird klargestellt, daß die Fortzahlung der Vergütung für Beamte des Krankenpflagedienstes den für pauschalierte Nebengebühren geltenden Prinzipien unterliegt und die genannte Vergütung bei Herabsetzung der Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung dem Ausmaß der Arbeitszeit entsprechend aliquotiert wird.

Diese Klarstellung gilt auch für die Vergütung für Beamte in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflagedienstes nach § 85e Abs. 6 GG 1956, da diese Bestimmung auf § 84c verweist.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 93 GG 1956)

Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen beträgt gemäß § 48 Abs. 1 LDG 1984 24 Wochenstunden. Beim Klassenlehrer wird die Lehrverpflichtung durch die Führung der dem Lehrer zugewiesenen Klasse in dem durch den Lehrplan bestimmten Ausmaß, das auch unter 24 Wochenstunden liegen kann, erfüllt (Klassenlehrer-Lehrverpflichtung, § 48 Abs. 3 LDG 1984).

Bei Einführung der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" war die Unterrichtserteilung in diesem Gegenstand nicht integrierender Bestandteil der Volksschullehrerausbildung. Nicht alle Volksschullehrer waren daher zur Unterrichtserteilung in diesem zusätzlichen Unterrichtsgegenstand befähigt.

- 12 -

Da nach dem System der Klassenlehrer-Lehrverpflichtung die Übernahme einer zusätzlichen Unterrichtsstunde bei den einzelnen Lehrern unterschiedlich abzugelten gewesen wäre, wurde eine - völlig außerhalb der Bestimmungen über die Lehrverpflichtung gelegene - Vergütungsregelung geschaffen (Art. XII der 41. GG-Novelle und Art. VII der 34. VBG-Novelle).

Diese Bestimmungen sahen für Klassenlehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 und der Entlohnungsgruppe 1 2a 1 (oder einer niedrigeren Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe), die an der Volksschule in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" Unterricht erteilen, eine Dienstzulage ("Fremdsprachzulage"), zuletzt im Ausmaß von 949 S, vor. Die Unterrichtserteilung in "Lebende Fremdsprache" war dabei weder auf die Lehrverpflichtung anzurechnen noch als Mehrdienstleistung zu vergüten. Dieses Regelungssystem ist gemäß Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 466/1991 mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft getreten.

Ab 1. Jänner 1992 können traditionell ausgebildete Volksschullehrer nach Absolvierung einer Zusatzausbildung und -prüfung über die Bereiche

a) "Lebende Fremdsprache" und

b) "Vorschulstufe" oder "Allgemeine Sonderpädagogik"

mit einem Abzug von zwei Jahren in die Verwendungsgruppe L 2a 2 (Entlohnungsgruppe 1 2a 2) überstellt werden (Anlage Art. II Abschnitt 2 Z 3 Abs. 2 LDG 1984 in der Fassung des Art. XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 372/1989; § 64a GG 1956).

Jene Volksschullehrer, die an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges die Lehramtsprüfung für das Lehramt an Volksschulen abgelegt haben, werden (ohne Überstellungsabzug) in die Verwendungsgruppe L 2a 2 (Entlohnungsgruppe 1 2a 2) eingereiht (Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 3 Abs. 1 LDG 1984 in der ab 1. Jänner 1992 geltenden Fassung). Die sechssemestrige Ausbildung an der Pädagogischen Akademie umfaßt auch die Ausbildung für den Unterricht in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache".

- 13 -

Damit hat die Unterrichtserteilung in diesem Gegenstand Eingang in das Berufsbild des Volksschullehrers gefunden, der als Absolvent dieser Ausbildung unmittelbar in die Verwendungsgruppe L 2a 2 eingestuft wird. Für den derart ausgebildeten Volksschullehrer wird daher die Unterrichtserteilung in diesem Gegenstand ebenso behandelt wie die Unterrichtserteilung in den übrigen vom Klassenlehrer an Volksschulen zu unterrichtenden Stunden. Eine gesonderte Zulage ist bei diesen Lehrern für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" daher nicht vorzusehen.

Vor diesem Hintergrund war die Forderung nach einer Fremdsprachzulage für die mit Überstellungsabzug nach L 2a 2 (1 2a 2) überstellten traditionell ausgebildeten Volksschullehrer und nach Fortschreibung der Rechtslage für die (zahlenmäßig voraussichtlich kleine Gruppe der) auch nach dem 1. Jänner 1992 in L 2a 1 (1 2a 1) verbleibenden Volksschullehrer zu behandeln. Dabei konnte über das im Besonderen Teil näher dargelegte System, das auflösend an eine Neuregelung der Lehrverpflichtung der Volksschullehrer geknüpft ist, Einigung mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erzielt werden.

Der neue § 93 (Abgeltungsregelung für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache") bezieht sich somit auf zwei Personengruppen:

- a) die in in der Verwendungsgruppe L 2a 1 verbleibenden Lehrer und
- b) die traditionell ausgebildeten Volksschullehrer, die ab 1992 nach Absolvierung einer Zusatzausbildung und -prüfung über die Bereiche
  - "Lebende Fremdsprache" und
  - "Vorschulstufe" oder "Allgemeine Sonderpädagogik"mit einem Überstellungsabzug von zwei Jahren in die Verwendungsgruppe L 2a 2 überstellt werden (Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 3 Abs. 2 LDG 1984 in der ab

- 14 -

1. Jänner 1992 geltenden Fassung, Art. XI BGBI. Nr. 372/1989; § 64a GG 1956) - in der Folge "Volksschullehrer/§ 64a" genannt.

Zu a): Der Inhalt des § 93 Abs. 1 bis 3 und Abs. 9 Z 1 und 2 entspricht der ausgelaufenen Vorgängerregelung im Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 656/1983. Siehe dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen. Der vorgesehene Schillingbetrag wurde an die Bezugsentwicklung angepaßt.

Zu b): Für den Volksschullehrer/§ 64a ist die Ausbildung für den Unterricht in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" Bestandteil der für die Einstufung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 erforderlichen Zusatzausbildung. Damit hat auch für diese Lehrer der Fremdsprachunterricht Eingang in das Berufsbild gefunden, und man könnte daher die Auffassung vertreten, dieser Unterricht sei für diese Lehrer nicht mehr gesondert abzugelten.

Andererseits sind die Volksschullehrer/§ 64a gegenüber den Volksschullehrern mit der neuen, sechssemestrigen Ausbildung wegen des Überstellungsabzuges von zwei Jahren laufbahnmäßig nicht voll gleichgestellt. Würde für den Fremdsprachunterricht der Volksschullehr/§ 64a überhaupt keine Zulage vorgesehen, träte im vorderen Laufbahnbereich gegenüber der bisherigen Besoldung in der Verwendungsgruppe L 2a 1 (mit Fremdsprachzulage) eine absolute Schlechterstellung ein. Aus diesem Grund und mit Rücksicht auf das geltende Klassenlehrer-Lehrverpflichtungsprinzip wird daher auch für diese Lehrer weiterhin eine Abgeltung des Fremdsprachunterrichts durch Zulage vorgesehen. Sie beträgt jedoch mit Rücksicht auf die gegenüber L 2a 1 günstigere Einstufung nicht 990 S, sondern grundsätzlich 450 S.

Bezugsvergleiche mit den in der Verwendungsgruppe L 2a 1 verbliebenen Lehrern einerseits und den mit der neuen,

- 15 -

sechssemestrigen Ausbildung ohne Überstellungsabzug in die Verwendungsgruppe L 2a 2 eingestuften Lehrern andererseits erfordern allerdings spezifische Sonderregelungen:

1. Da in den Gehaltsstufen 1 bis 6 das L 2a 1-Gehalt mit der Fremdsprachzulage von 990 S höher läge als das für Volksschullehrer/§ 64a vorgesehene L 2a 2-Gehalt mit der Fremdsprachzulage von 450 S, ist in diesem Bereich (das heißt in den Gehaltsstufen 1 bis 6) die Fremdsprachzulage von 450 S so zu erhöhen, daß gegenüber L 2a 1 keine Schlechterstellung eintritt.
2. Andererseits soll die Fremdsprachzulage die Auswirkung des Überstellungsabzuges nicht überkompensieren, um eine absolute Besserstellung gegenüber dem sechssemestrig ausgebildeten Volksschullehrer, für den ja keine Fremdsprachzulage vorgesehen ist, zu vermeiden. Dies wäre der Fall im ersten und zweiten Jahr der Gehaltsstufe 17 (der neu ausgebildete Lehrer befindet sich hier vergleichsweise im dritten und vierten Jahr derselben Gehaltsstufe 17) und ab dem Anfall der Dienstalterszulage. In diesen Bereichen am Ende der Laufbahn ist daher für den Volksschullehrer/§ 64a keine Fremdsprachzulage vorgesehen, da er hier bezugsmäßig ohnehin mit dem neu ausgebildeten Volksschullehrer gleichgezogen hat.

Während die Fremdsprachzulage in der Verwendungsgruppe L 2a 1 mit ihrer Höhe von 990 S - bezogen auf ein ganzes Jahr - in etwa ein Äquivalent für die Mehrdienstleistungsvergütung für eine Unterrichtsstunde darstellt, ist dies bei der niedrigeren Zulage in der Verwendungsgruppe L 2a 2 nicht der Fall. Eine Abgeltung durch Mehrdienstleistung ist in diesem Fall deutlich günstiger und soll daher auch für jene Fälle anstelle der Dienstzulage vorgesehen werden, in denen die Gesamtlehrverpflichtung von 24 Wochenstunden überschritten wird.



- 16 -

Die bisherige Abgeltung des Fremdsprachunterrichts machte keinen Unterschied, ob diese Stunde in der eigenen oder in einer fremden Klasse gehalten wurde. Dies soll auch weiterhin gelten. Auch für eine an einer fremden Klasse gehaltenen Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" soll daher anstelle der Dienstzulage die Mehrdienstleistungsvergütung nur dann gebühren, wenn der Lehrer die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden überschreitet.

Daß bei Überschreiten der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden die Fremdsprachstunde als letzte zu zählen ist, soll sicherstellen, daß die Mehrdienstleistungsvergütung für diese Fremdsprachstunde (und nicht etwa für eine andere Unterrichtsstunde) gebührt und daß daher der Anspruch auf Fremdsprachzulage entfällt.

Andere Stunden als Fremdsprachstunden sind, wenn sie an anderen Klassen gehalten werden, auf Grund der geltenden Klassenlehrer-Lehrverpflichtung auch dann durch Mehrdienstleistungsvergütung abzugelten, wenn der Lehrer die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden nicht überschreitet. Solche Stunden sollen wie bisher abgegolten werden und sind daher bei der Ermittlung der für die Art der Abgeltung des Fremdsprachunterrichts maßgebenden 24-Stunden-Summe nicht zu berücksichtigen.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 94 GG 1956):

Da die Übergangsbestimmungen der Lehrer nunmehr mit § 93 beginnen, ist die Überschrift "Lehrer" vor § 94 entbehrlich geworden und hat daher zu entfallen.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 41 Abs. 1 VBG 1948):

Das Ergebnis der in den Erläuterungen zu § 55 Abs. 1 GG 1956 dargestellten Verhandlungen über eine generelle Gehaltsanhebung für die Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und für die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen 1 2 wird hier für die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L umgesetzt.

- 17 -

Zu Art. 2 Z 2 (§ 44 VBG 1948):

Das Ergebnis der in den Erläuterungen zu § 55 Abs. 1 GG 1956 dargestellten Verhandlungen über eine generelle Gehaltsanhebung für die Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und für die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen 1 2 wird hier für die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L umgesetzt. Das Ausmaß der Erhöhung wird dabei aus der Entlohnungsstufe 5 der entsprechenden Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas I L abgeleitet:

Zu Art. 2 Z 3 (§ 63 VBG 1948):

Hier wird klargestellt, daß die Fortzahlung der Vergütung für Vertragsbedienstete des Krankenpflagedienstes den für pauschalierte Nebengebühren geltenden Prinzipien unterliegt und die genannte Vergütung bei Teil(zeit)beschäftigung dem Ausmaß der Arbeitszeit entsprechend aliquotiert wird.

Diese Klarstellung gilt auch für die Vergütung für Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflagedienstes nach § 69 Abs. 6, da diese Bestimmung auf § 63 verweist.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 73a Abs. 3 Z 2 VBG 1948):

Hier wird eine Zitierung berichtigt.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 73b VBG 1948):

Der neue § 73b enthält die dem § 93 GG 1956 nachgebildete Regelung über die Abgeltung der Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L. Auf die Erläuterungen zu § 93 GG 1956 wird hingewiesen.

Auch im Bereich der mit Abzug von zwei Jahren in die Entlohnungsgruppe 1 2a 2 überstellten Vertragslehrer darf die Fremdsprachzulage die Auswirkung des Überstellungsabzuges nicht überkompensieren, um eine absolute Besserstellung gegenüber dem sechssemestrig ausgebildeten Volksschullehrer, für den ja keine

- 18 -

Fremdsprachzulage vorgesehen ist, zu vermeiden. Dies wäre in der Entlohnungsstufe 19 (der neu ausgebildete Lehrer befindet sich hier ebenfalls in der Entlohnungsstufe 19) der Fall. In dieser Entlohnungsstufe ist daher für den vertraglichen Volksschullehrer/§ 64a keine Fremdsprachzulage vorgesehen, da er hier bezugsmäßig ohnehin mit dem neu ausgebildeten Volksschullehrer gleichgezogen hat.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 1 Abs. 2 BDG 1979

Hier wird eine Zitierung an die formal geänderte Rechtslage angepaßt.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 149 Abs. 3 BDG 1979

Im Zuge organisatorischer Umgestaltungen im Bundesministerium für Landesverteidigung im Jahre 1991 ist das Armeekommando aufgelöst worden. Die Bestimmungen des BDG 1979, die für Funktionen im Armeekommando eigene Verwendungsbezeichnungen vorsehen, haben daher zu entfallen.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 217 Abs. 1 BDG 1979):

Hier werden die Bestimmungen über die Amtstitel hinsichtlich der Sonderkindergärtnerinnen an Übungskindergärten und Sonderkindergärten ergänzt.

Zu Art. 3 Z 4 (§ 235 Abs. 4 BDG 1979):

Die Grundausbildung für den Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst bietet eine derart umfassende Ausbildung auf dem Sektor der Gebäudeverwaltung, daß sie auch bei der Prüfung für entsprechende Tätigkeiten in der Verwendungsgruppe C berücksichtigt werden soll.

Zu Art. 3 Z 5 und 6 (Anlage 1 Z 7.9 und 8.5 BDG 1979):

Ähnlich wie bereits im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung wird nun auch bei den Beamten in handwerklicher Verwendung der Berufskraftfahrer im Sinne der gewerberechtlichen Vorschriften einem Facharbeiter gleichgestellt, der die für seinen Lehrberuf vorgesehene

- 19 -

gewerberechtliche Ausbildung absolviert hat. Voraussetzung hierfür sind der Lehrabschluß als Berufskraftfahrer und das Lenken von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg.

Ebenso wie für den nach gewerberechtlichen Vorschriften ausgebildeten Facharbeiter wird damit auch für den Berufskraftfahrer nach zehnjähriger entsprechender Verwendung der Aufstieg in die Verwendungsgruppe P 2 ermöglicht.

Kraftfahrer, die vor dem 1. Jänner 1992 das 55. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens zwanzig Jahren im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg lenken, können auch dann in die Verwendungsgruppe P 2 aufsteigen, wenn sie die erst seit wenigen Jahren bestehende gewerberechtliche Ausbildung zum Berufskraftfahrer nicht absolviert haben.

Zu Art. 3 Z 6 (Anlage 1 Z 8.4 BDG 1979):

Gemäß Anlage 1 Z 8.3 lit. a BDG 1979 ist für Führer bestimmter Spezialfahrzeuge eine Einstufung in die Verwendungsgruppe P 3 vorgesehen. Als solche Spezialfahrzeuge führt das Gesetz Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupen, motorisierte Schneepflüge, Schneefräsen und Straßenwalzen an.

Durch Z 8.4 wird die Möglichkeit geschaffen, auch bei Führen andere Spezialfahrzeuge eine Einstufung in die Verwendungsgruppe P 3 vorzunehmen, wenn das Führen dieser Fahrzeuge dem Führen der in Z 8.3 lit. a genannten Fahrzeuge gleichwertig ist.

Diese Neuregelung soll auch für die Bedienung von Staplern und Ladekränen gelten, wenn diese Fahrzeuge nur mit einem Führerschein oder - wenn sie nicht für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind - mit einer besonderen Lenkerberechtigung bedient werden dürfen.

- 20 -

**Zu Art. 4 Z 1 (§ 120 LDG 1984):**

Die Übernahme der Dienstzulagen- und Vergütungsregelung für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" (betreffend Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe) aus Art. XII der 41. GG-Novelle in die Übergangs- und Schlußbestimmungen des GG 1956 macht eine Anpassung des § 120 LDG 1984 erforderlich.

**Zu Art. 4 Z 2 (§ 123 Abs. 4 LDG 1984):**

Die Aufhebung der Außerkrafttretensregelung stellt die Geltung des neuen § 120 LDG 1984 sicher.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, nicht aufgenommen,  
- denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder  
- die nur Betragsänderungen, geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

neu

Gehaltsgesetz 1956

Gehaltsgesetz 1956

Art. 1 Z 1 und 2:

Exekutivdienstzulage

Exekutivdienst und bestimmte Dienste  
an Justizanstalten

§ 38. (1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstumfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 951 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.

(2) Von der Exekutivdienstzulage und dem der Exekutivdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

§ 38. (1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstumfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 951 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.

(2) Von der Exekutivdienstzulage und dem der Exekutivdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

(3) Für die mit dem Dienst verbundene besondere Gefährdung gebührt

1. dem Beamten des höheren Dienstes, der ständig im Bereich einer Justizanstalt (mit Ausnahme der Justizwachsule) leitenden Vollzugsdienst versieht,

alt

neu

2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht,
3. dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen und
4. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht, aber nicht unter Z 2 fällt,

an Stelle der im § 19b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung für besondere Gefährdung.

(4) Die Vergütung beträgt

1. für die unter Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Beamten 9,52 %,
2. für die unter Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten 6,51 %,
3. für die unter Abs. 3 Z 4 angeführten Beamten 6,35 %

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(5) Auf die Vergütung nach den Abs. 3 und 4 sind die für Wachebeamte geltenden Bestimmungen des § 74a Abs. 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die im Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten die Bestimmungen für die Wachebeamten des Sicherheitswachdienstes gelten.

Art. 1 Z 9 (Überschrift vor § 94):

Lehrer

alt

BDG 1979

Art. 3 Z 2:

§ 149. (3) In der Dienstklasse VIII sind für

1. den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Armeekommandanten, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Chef des Stabes des Armeekommandos, wenn dieser gleichzeitig Stellvertreter des Armeekommandanten ist, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten die Verwendungsbezeichnung "Korpskommandant",
2. den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, den Stellvertreter des Armeekommandanten (wenn er nicht unter Z 1 fällt), den Chef des Stabes des Armeekommandos (wenn er nicht unter Z 1 fällt), die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärkommandanten die Verwendungsbezeichnung "Divisionär"

vorgesehen.

neu

BDG 1979

§ 149. (3) In der Dienstklasse VIII sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. "Korpskommandant" für den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten,
2. "Divisionär" für den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärkommandanten.



alt

neu

Art. 2 Z 3:

§ 217. (1) Für die Lehrer sind folgende Amtstitel vorgesehen:

| Verwendungsgruppe(n) | Amtstitel  |  |
|----------------------|--|--|
|                      | in den Gehaltsstufen 1 bis 9                               | ab der Gehaltsstufe 10   |
| L PA, L 1            | Professor<br>je nach Verwendung                            |  |
| L 2                  | Berufsschullehrer  | Berufsschuloberlehrer  |
|                      | Erzieher   | Obererzieher   |
|                      | Fachlehrer   | Fachoberlehrer   |
|                      | Kindergärtnerin an Übungskindergärten                      | Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten                      |
|                      | Sonderkindergärtnerin                                      | Obersonderkindergärtnerin                                      |
| L 3                  | Sonderschullehrer  | Sonderschuloberlehrer  |
|                      | Übungsschullehrer  | Übungsschuloberlehrer  |
|                      | Kindergärtnerin an Übungskindergärten                      | Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten                      |
| L 3                  | Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) | Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) |
|                      | Sonderkindergärtnerin                                      | Obersonderkindergärtnerin                                      |

§ 217. (1) Für die Lehrer sind folgende Amtstitel vorgesehen:

| Verwendungsgruppe(n) | Amtstitel  |  |
|----------------------|--|--|
|                      | in den Gehaltsstufen 1 bis 9                               | ab der Gehaltsstufe 10   |
| L PA, L 1            | Professor<br>je nach Verwendung                            |  |
| L 2                  | Berufsschullehrer  | Berufsschuloberlehrer  |
|                      | Erzieher   | Obererzieher   |
|                      | Fachlehrer   | Fachoberlehrer   |
|                      | Kindergärtnerin an Übungskindergärten                      | Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten                      |
|                      | Sonderkindergärtnerin                                      | Obersonderkindergärtnerin                                      |
| L 3                  | Sonderschullehrer  | Sonderschuloberlehrer  |
|                      | Übungsschullehrer  | Übungsschuloberlehrer  |
|                      | Kindergärtnerin an Übungskindergärten                      | Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten                      |
| L 3                  | Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) | Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) |
|                      | Sonderkindergärtnerin                                      | Obersonderkindergärtnerin                                      |

alt

LDG 1984Art. 4 Z 1:

§ 120. Der Unterricht in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" an Volksschulen ist für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung gemäß § 48 nicht anzurechnen, sofern eine Vergütung gemäß Artikel XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, zusteht.

Art. 4 Z 2:

§ 123. (4) § 120 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

neu

LDG 1984

§ 120. Der Unterricht in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" an Volksschulen ist für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung gemäß § 48 nicht anzurechnen, wenn diesen Lehrern eine Dienstzulage oder Vergütung nach § 93 Abs. 1 oder 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zusteht.